

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1934.

Ausgegeben und versendet am 15. März 1934.

4. Stüd.

26. Verfassungsgesetz: Abänderung der Gemeindeordnung.
27. Gesetz: Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Abgabenertragsanteile der Gemeinden im Burgenlande durch das Land zur Deckung von Zahlungsrückständen der Gemeinden.
28. Gesetz: Einhebung von Zuschlägen zur Landesrealsteuer in Deutsch-Chrensdorf.
29. Gesetz: Einhebung von Zuschlägen zur Landesrealsteuer in Steinfurt.
30. Gesetz: Einhebung von Zuschlägen zur Landesrealsteuer in Neudorf bei Landsee.
31. Gesetz: Einhebung von Zuschlägen zur Landesrealsteuer in Markt St. Martin.
32. Verordnung: Abänderung der 2. Kulturpflanzeneschutzverordnung.
33. Verordnung: Abänderung der Kurordnung für Sauerbrunn.
34. Rundmachung: Verlegung eines Jahrmarkttagcs in der Gemeinde Steinberg.

26. Verfassungsgesetz vom 22. Feber 1934, womit das Verfassungsgesetz vom 29. Aprtl 1924, LGBI. Nr. 31, betreffend die Erlassung einer Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Burgenlandes mit Ausnahme der Städte Eisenstadt und Rust, abgeändert durch das Verfassungsgesetz vom 18. Dezember 1926, LGBI. Nr. 11 aus 1927, abgeändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Absatz 2 des § 84 der Gemeindeordnung hat zu lauten:

„Die Auflösung kann auch durch die Landesregierung erfolgen, falls der Gemeinderat eine klaglose Besorgung der Gemeindegeschäfte nicht mehr gewährleistet.“

Der Präsident des Landtages:
Roch

Der Landeshauptmann:
Sylvester

27. Gesetz vom 14. Dezember 1933, womit das Gesetz vom 11. Juli 1928, LGBI. Nr. 49, ergänzt bzw. abgeändert durch die Gesetze vom 21. Dezember 1928, LGBI. Nr. 5 aus 1929, vom 25. Juni 1930, LGBI. Nr. 64, und vom 15. Feber 1933, LGBI. Nr. 28, betreffend die Heranziehung der Abgabenertragsanteile der Gemeinden im Burgenlande durch das Land zur Deckung von Zahlungsrückständen der Gemeinden, ergänzt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1928, LGBI. Nr. 49, in der Fassung der Gesetze vom 21. Dezember 1928, LGBI. Nr. 5 aus 1929, vom 25. Juni 1930, LGBI. Nr. 64, und vom 15. Feber 1933, LGBI. Nr. 28, betreffend die Heranziehung der Abgabenertragsanteile der Gemeinden im Burgenlande durch das Land zur Deckung von Zahlungsrückständen der Gemeinden, ist durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

„8. Ferner können Abgabenertragsanteile der Gemeinden herangezogen werden, wenn die Gemeinde mit der Abfuhr jener Ablösungsbeträge im Rückstande ist, die ihr mit einem auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 232, oder des Landesgesetzes vom 15. Oktober 1929, LGBI. Nr. 72, erlassenen rechtskräftigen Bescheide vorgeschrieben wurden.“

9. Die Heranziehung der Abgabenertragsanteile der Gemeinden kann auch erfolgen, wenn eine Gemeinde mit der Abfuhr der ihr auf Grund des § 13 des Gemeinde-sanitätsgesetzes vom 14. Jänner 1926, LGBI. Nr. 38, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Feber 1933, LGBI. Nr. 25, vorgeschriebenen Beträge in Rückstand gerät.“

Artikel II.

Die in den §§ 3 bis 8 des im Eingange des Art. I bezogenen Gesetzes vom 11. Juli 1928, LGBI. Nr. 49, festgesetzte Verzugszinspflicht wird auch auf die im § 1, Punkt 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1928, LGBI. Nr. 49, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1928, LGBI. Nr. 5 aus 1929, bezeichneten, den Gemeinden auf Grund des Straßenverwaltungsge-
setzes sowie auf die gemäß § 13 des Gemeinde-sanitäts-
gesetzes vom 14. Jänner 1926, LGBI. Nr. 38, abge-
ändert durch das Gesetz vom 15. Feber 1933, LGBI. Nr. 25, vorzuschreibenden Beiträge ausgedehnt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1934 in Kraft.

Artikel IV.

Der Inhalt dieses Gesetzes ist bei Erlassung einer Wiederverlautbarungsrundmachung gemäß Art. IV des Gesetzes vom 15. Feber 1933, LGBI. Nr. 28, mitzubetrachten.

Der Präsident des Landtages:
Roch

Der Landeshauptmann:
Walheim

28. Gesetz vom 16. Jänner 1934, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer in der Gemeinde Deutsch-Ehrendorf.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Deutsch-Ehrendorf ist berechtigt, für das Jahr 1934 zur Bedeckung des voranschlagsmäßigen Abganges Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer für allgemeine Gemeindeerfordernisse in der Höhe von 390 Prozent einzuheben.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Roch Walheim

29. Gesetz vom 16. Jänner 1934, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer in der Gemeinde Steinfurt.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Steinfurt ist berechtigt, für das Jahr 1934 zur Bedeckung des voranschlagsmäßigen Abganges Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer für allgemeine Gemeindeerfordernisse in der Höhe von 305 Prozent einzuheben.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Roch Walheim

30. Gesetz vom 16. Jänner 1934, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer in der Gemeinde Neudorf bei Landsee.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Neudorf bei Landsee ist berechtigt, für das Jahr 1934 zur Bedeckung des voranschlagsmäßigen Abganges Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer u. zw.:

- a) für allgemeine Gemeindeerfordernisse in der Höhe von 300 Prozent,
- b) für Zwecke nach § 73 der Gemeindeordnung in der Höhe von 150 Prozent einzuheben.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Roch Walheim

31. Gesetz vom 16. Jänner 1934, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer in der Gemeinde Markt St. Martin.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Markt St. Martin ist berechtigt, für das Jahr 1934 zur Bedeckung des voranschlagsmäßigen Abganges Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer für allgemeine Gemeindeerfordernisse in der Höhe von 350 Prozent und für Zwecke nach § 73 der Gemeindeordnung in der Höhe von 50 Prozent einzuheben.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Roch Walheim

32. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 8. März 1934, Z. VB—81/26, betreffend die Abänderung der Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 17. Juli 1933, Z. VB—443/8, womit die Beaufsichtigung der Baumschulen und jener

Betriebe, die mit Baumschulerzeugnissen Handel treiben, und der Bezug von Baumschulerzeugnissen aus anderen Bundesländern und dem Auslande (2. Kulturpflanzen-schutzverordnung) geregelt wird.

Die Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 17. Juli 1933, Z. VB—443/8, womit die Beaufsichtigung der Baumschulen und jener Betriebe, die mit Baumschulerzeugnissen Handel treiben, und der Bezug von Baumschulerzeugnissen aus anderen Bundesländern und dem Auslande geregelt wird (2. Kulturpflanzen-schutzverordnung), wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

Im § 3 hat an Stelle „3 Tagen“ die Frist von „5 Tagen“ zu treten.

Artikel II.

§ 4 ist zu streichen. § 4 hat zu lauten:

(1) Die Kosten der Beaufsichtigung der im § 1 genannten Baumschulen und Betriebe sind von den Besitzern der unter Kontrolle stehenden Betriebe zu tragen. Die Kosten werden wie folgt bemessen:

- a) für Baumschulen bis $\frac{1}{2}$ Hektar Grundfläche jährlich 20 S, für jedes weitere $\frac{1}{2}$ Hektar jährlich 10 S;
- b) für Betriebe, die mit Baumschulerzeugnissen Handel treiben jährlich 40 S;
- c) für die Besichtigung einlangender Sendungen von Baumschulwaren für jeden Obstbaum 20 g, für andere Baumschulwaren für jede angefangene Stunde der Besichtigung 2 S.

(2) Die Kosten fließen derjenigen Stelle zu, die die Amtshandlung vorgenommen hat.

Von der burgenländischen Landesregierung.

33. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 30. Jänner 1934, mit welcher die Kurordnung für Sauerbrunn abgeändert wird.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 25. Juni 1930, LGBI. Nr. 93, wird nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen die Verordnung vom 24. September 1930, LGBI. Nr. 94, abgeändert wie folgt:

Im § 10 wird nach dem Worte „Aufenthaltes“ eingefügt: „in der Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 15. September“.

Von der burgenländischen Landesregierung.

34. Rundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 2. Februar 1934, Z. III/1—334/12—1933, betreffend die Verlegung eines Jahrmarkttages in der Gemeinde Steinberg.

Der Gemeinde Steinberg wurde über Ansuchen die Verlegung des Jahrmarkttages mit Viehautrieb vom 3. auf den 2. Montag des Monats Dezember eines jeden Jahres bewilligt.

Für den Landeshauptmann:
Wagner